

VERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG IN NIDRUM ANLÄSSLICH DER KIRMES VOM 17.07.2026 BIS ZUM 21.07.2026

Das Gemeindekollegium,

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, zur Sicherheit der Besucher der Kirmes in Nidrum vom 17.07.2025 bis zum 21.07.2025, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Aufgrund des Vorschlags der Polizei;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße,

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Vom 14.07.2026 ab 20.00 Uhr bis zum 22.07.2026 um 09.00 Uhr gelten folgende Verkehrsmaßnahmen:

- Die Feldstraße wird in Nidrum, ab der Kreuzung „Feldstraße“ – „Feldstraße“ (Anlieger Nr. 5) in Richtung Mehrzweckhalle bis zur Mehrzweckhalle als Sackgasse ausgeschildert mit einem Durchfahrtsverbot, außer Ortsverkehr.
- Die Feldstraße in Nidrum wird ab der Kreuzung „Feldstraße“ – „Bermicht“ in Richtung Mehrzweckhalle bis zur Mehrzweckhalle als Sackgasse ausgeschildert mit einem Durchfahrtsverbot, außer Ortsverkehr.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen F45 und C3 mit dem Zusatz "Außer Ortsverkehr" bekannt gegeben.

Artikel 2: In den folgenden Bereichen gelten folgende Verkehrsmaßnahmen am 14.07.2026 ab 20.00 Uhr bis zum 22.07.2026 um 09.00 Uhr:

- In der Feldstraße gilt ab dem Anlieger "Feldstraße Nr. 5" ein beidseitiges Halte- und Parkverbot bis zur Kreuzung "Feldstraße"/"Bermicht";
- Im Gemeindeweg "Bermicht" gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot ab der Kreuzung "Feldstraße"/"Bermicht" bis zur Kreuzung "Kirchstraße"/"Bermicht";
- In der Feldstraße gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot auf dem Straßenabschnitt hinter der Kirche;

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern durch die Verkehrszeichen E1, bzw. E3 mit den Zusatzschildern Xa, Xb und Xd bekannt gegeben.

Artikel 3: Der Veranstalter hat für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 4: Der Veranstalter muss für ausreichend Parkflächen und eine angemessene Beschilderung dieser Parkflächen sorgen.

Artikel 5: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 6: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 7: Diese Verordnung tritt in Kraft am 14.07.2026.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Verordnet am 23.06.2026

Im Auftrage des Gemeindegremiums,

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen